

Verluste aus Übungsleitertätigkeit

■ Verluste, die bei Ausübung einer sog. Übungsleitertätigkeit mit Einkünfteerzielungsabsicht entstehen, sind steuerlich auch dann abzugsfähig, wenn die Einnahmen aus dieser Tätigkeit den steuerfreien Übungsleiterfreibetrag von (derzeit) 2.400 Euro im Jahr nicht übersteigen.

Im Urteilsfall erhielt eine Steuerzahlerin von einem Sportverein 1.200 Euro für ihre Übungsleitertätigkeit. Im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit hatte die Steuerzahlerin Ausgaben in Höhe von 4.062 Euro, weit überwiegend für Fahrten mit dem PKW zu Wettbewerben. Den hieraus entstandenen Verlust machte sie in der Einkommensteuererklärung geltend. Das Finanzamt erkannte den Verlust nicht an. Die hiergegen gerichtete Klage der Steuerzahlerin hatte Erfolg.

■ *Urteil des Bundesfinanzhofs vom 20. Dezember 2017, Aktenzeichen III R 23/15.*